

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Bad Dürkheim

Inhalt

1.	Allgemeines	2
1.1	Förderziele	2
1.2	Antragsberechtigte	2
2.	Zuwendungsfähige Maßnahmen	3
2.1	Investitionsmaßnahmen	3
2.2	Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen	4
2.3	Notwendige Maßnahmen	5
3.	Gesamtfinanzierung	5
4.	Regelungen und Empfehlungen für die Planung	5
5.	Antragsverfahren	6
5.1	Antragsverfahren	6
5.2	Sonstige Voraussetzungen	7
5.3	Kommunalaufsichtliche Stellungnahme	7
5.4	Baufachliche Prüfung	7
5.5	Zweckbindungsfrist	8
5.6	Antragsunterlagen	8
5.7	Vergaberecht	9
6.	Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis	10
6.1	Bewilligungsbescheid	10
6.2	Höhe der Förderung	10
6.3	Auszahlung der Mittel	10
6.4	Verwendungsnachweis	10
7.	Beteiligung der Träger der Tageseinrichtungen und der Gemeinden	11
8.	Maßnahmenbeginn	11
9.	Inkrafttreten	11

1. Allgemeines

1.1 Förderziele

Ziel ist die Realisierung der gemeinsamen Aufgabe des Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder in Tageseinrichtungen sicherzustellen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in ihrem Planungsgebiet gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

Nach § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

Der Landkreis Bad Dürkheim erfüllt seine Verpflichtung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß den folgenden Durchführungshinweisen, die der Kreistag in seiner Sitzung am 26.05.2025 verabschiedet hat.

1.2 Antragsberechtigte

Die kommunalen, freien und anderen Träger von Tageseinrichtungen sind antragsberechtigt unter folgenden Voraussetzungen:

1. die Einrichtung muss im Bedarfsplan aufgenommen worden sein oder werden aufgenommen
2. die/der Antragsberechtigte muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.

Grundsätzlich antragsberechtigt sind auch Träger von Tageseinrichtungen nach § 5 Abs. 5 KiTaG.

Bei getrennter Trägerschaft (Bau- und Betriebsträger) ist nur der Bauträger nach dieser Richtlinie zuwendungsberechtigt.

Gesetzliche Voraussetzungen und weitere Ansprüche bleiben unberührt.

2. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind die im Folgenden benannten Maßnahmentypen, die der quantitativen und/oder qualitativen Verbesserung des Betreuungsangebots dienen. Förderfähige Ausgaben im Rahmen der Maßnahmenausführung sind Kosten nach DIN 276 in der jeweils anwendbaren Fassung und der Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Das Raumprogramm des Landkreises Bad Dürkheim (Anlage 1) bildet die Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Bad Dürkheim. Für Maßnahmen, welche das Raumprogramms übersteigen, ist nur eine anteilmäßige Zuwendung in Höhe des vorgegebenen Raumprogramms möglich.

2.1 Investitionsmaßnahmen

2.1.1

Förderfähig sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

Neubau: Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung für Kinder, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient grundsätzlich der Steigerung der Platzkapazität im Einzugsgebiet der Einrichtung.

Erweiterung: Durch eine Erweiterung werden neue Räume/Bereiche an die Tageseinrichtung für Kinder angefügt, die für diese notwendig sind. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Ersatzbau: Ein Ersatzbau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient als Ersatz für eine bisher genutzte Einrichtung, wenn diese nicht mehr den räumlichen Mindestanforderungen entspricht und/oder Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen nicht möglich oder unwirtschaftlich sind (Ausnahme 2.1.4).

Umbau: Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude eine Veränderung der Raumaufteilung/Nutzungsmöglichkeiten ohne eine Änderung des Außengrundrisses erfolgt. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen neben den Kosten des Ersatzbaus bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen auch die Kosten für die erstmalige Ausstattung, d. h., die Kosten, die zur Inbetriebnahme bzw. Erweiterung einer Einrichtung erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Möbel und Spielmaterial, die den pädagogischen Erfordernissen des Betriebs,

aber auch den ergonomischen Bedürfnissen von Kindern und Mitarbeitenden gerecht werden.

2.1.2

Erweiterte Tatbestände:

- Andere Modelle, in denen dem Einrichtungsträger eine dauerhafte eigentümerähnliche Stellung hinsichtlich des Grundstücks zukommt z. B. Erbbaurecht)
- Provisorien (vorübergehende Bauten, die für einen befristeten Zeitraum geschaffen werden), sofern sie zur Erfüllung des Rechtsanspruchs dienen. Die bewilligten Zuwendungen werden bei anschließenden Baumaßnahmen anteilig in Abzug gebracht. Die in Abzug zu bringende Zuwendung ergibt sich aus dem Restwert der durchgeführten Maßnahme auf Grundlage der Abschreibungstabelle gemäß GemHVO.

2.1.3

Nicht förderfähig sind:

- Kosten der Kostengruppe 100 nach DIN 276:2018-12 (Gründerwerb)
- Kosten der Kostengruppe 200 nach DIN 276:2018-12 (Erschließung)
- Kosten der Kostengruppe 800 nach DIN 276:2018-12 (Finanzierung)
- Kosten für Anlagen zur Erzeugung und Speicherung regenerativer Energien (z. B. Photovoltaik- oder Windkraftanlagen)
- Aufwendungen der laufenden Unterhaltung
- Aufwendungen für Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen

2.1.4

Der/die Träger/in der Einrichtung ist für die vollständige Finanzierung der Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen zuständig. Somit sind die Kosten für einen Ersatzbau, die wegen des Unterbleibens dieser Verpflichtung entstehen, nicht förderfähig.

2.2 Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen

Beim Zusammentreffen von Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen sind die jeweils hierauf entfallenden Kosten bzw. Aufwendungen zur Berechnung der Förderung durch den Träger aufzuteilen. Die Aufteilung von Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen muss nach der Arbeitshilfe zur Abgrenzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu Instandhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden und von Straßenausbaumaßnahmen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 17.01.2017 erfolgen.

2.3 Notwendige Maßnahmen

Die Notwendigkeit einer Maßnahme ist von dem Kreisjugendamt Bad Dürkheim als Bedarfsplanungsbehörde zu beurteilen.

3. Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung setzt sich in der Regel zusammen aus

- Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz
- Zuwendungen des Landkreises Bad Dürkheim
- Zuwendungen der Einzugsgemeinden
- Zuwendungen Dritter (z. B. Maßnahmen zur energetischen Sanierung, zweckgebundene Spenden)
- Eigenmittel der Antragstellenden

Landeszuwendungen, d. h. Zuwendungen für Maßnahmen, die für eine Landesförderung in Betracht kommen, sind vollständig auszuschöpfen. Werden diese trotz Aufforderung des Landkreises nicht beantragt oder aus eigenem Verschulden der Antragstellerin/des Antragstellers abgelehnt, werden diese in dem Umfang berücksichtigt, als seien sie vollständig in Anspruch genommen worden. Die Landeszuwendungen sind mit dem entsprechenden Formular zu beantragen.

Mit Antragstellung hat der Zuwendungsnehmer die Gesamtfinanzierung des Projektes mit Hilfe eines, nach Haushaltsjahren dargestellten verbindlichen Finanzierungsplans, vorzulegen. Der Landkreis Bad Dürkheim als Zuwendungsgeber stellt bei der Bewilligung des Antrags auf Gewährung von Kreiszuwendungen die Mittel, auf Grundlage des Finanzierungsplans, in das jeweilig betroffene Haushaltsjahr ein.

4. Regelungen und Empfehlungen für die Planung

4.1

Die Maßnahme ist unabhängig von einer möglichen Förderung vorab mit dem Jugendamt und dem Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz abzustimmen. Die Planung soll mindestens die Entwicklung der nächsten 36 Monate berücksichtigen, soweit sich diese aus der Bedarfsplanung des Jugendamtes ergibt.

4.2

Vor Einreichung des Antrages zu Planung sind durch den Bauträger zu beteiligen:

- die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Bad Dürkheim
- der Brandschutzbeauftragte des Landkreises Bad Dürkheim
- die Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- das Gesundheitsamt des Landkreises Bad Dürkheim
- die Lebensmittelkontrolle (bei Küche, Mensa oder Essraum) des Landkreises Bad Dürkheim

4.3

Folgende Empfehlungen und Regelungen sollen bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen von Tageseinrichtungen berücksichtigt werden:

- Orientierung an den Planungs- und Kostenkennwerten gemäß Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ vom 25.09.2020, in der jeweils geltenden Fassung
- Broschüre „KinderRäume“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung
- in dem Rundschreiben 4/2012 vom 27.08.2012 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegte Anforderungen und Hinweise an Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren
- Orientierungshilfe des Landesjugendhilfeausschusses für Raumkonzepte vom 21.06.2010
- „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2004, überarbeitet 2014)
- Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (2010, aktualisiert 2014)
- Hinweise der Unfallkasse Rheinland-Pfalz (www.bildung.ukrlp.de bzw. www.sichere-kita.de)
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Regel 102-602, Branche Kindertageseinrichtung (Ausgabe Juli 2019)

Das Raumprogramm (Anlage 1) des Landkreises Bad Dürkheim ist zu berücksichtigen.

Der Träger der Tageseinrichtung informiert unverzüglich über wesentliche Änderungen, insbesondere im Hinblick auf den Bauzeitplan, die Inbetriebnahme sowie den Gesamtkostenrahmen.

5. Antragsverfahren

5.1 Antragsverfahren

Zuwendungsanträge können jederzeit gestellt werden; sofern die Maßnahme im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden soll, sind die Anträge auf Gewährung von Kreiszuwendungen spätestens bis zum 30.06. vorzulegen. Bei einer späteren Abgabe des o.g. Antrags können die Haushaltsmittel für die beantragte Maßnahme erst im übernächsten Haushaltsjahr bereitgestellt werden. Eine Auszahlung von Fördermitteln im Jahr der Antragsstellung ist nicht möglich.

Wird der Antrag nicht von einer Gemeinde oder Gemeindeverband gestellt, ist er über die Gemeinde oder den Gemeindeverband, in der sich die Tageseinrichtung für Kinder befindet, an das Jugendamt zu leiten.

Die/der Träger/in der Tageseinrichtung beantragt die Zuwendung mit dem Formblatt (ist den Richtlinien beizufügen), dem die Unterlagen gemäß Nr. 5.5 dieser Durchführungshinweise beizufügen sind (s. a. Ziff. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25.09.2020 über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten (GAmtsBl. 2020, 251 in der jeweils geltenden Fassung).

Wird für Maßnahmen zusätzlich eine Förderung beim Land beantragt, sind die vollständigen Antragsunterlagen auf Kreis- und Landesförderung zusammen spätestens jeweils 3 Monate vor dem maßgeblichen Stichtag für die Landesförderung einzureichen.

5.2 Sonstige Voraussetzungen

Die/der Träger/in muss (Teil-)Eigentümer/in des Grundstücks sein. Ein Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der voraussichtlichen Inbetriebnahme auf mindestens 20 Jahre bestellt ist.

Die Gesamtfinanzierung muss zum Zeitpunkt der Bewilligung gesichert sein. § 10 GemHVO ist zu beachten.

Ist die/der Zuwendungsempfänger/in ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist sie/er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe vorgelegt werden.

5.3 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme

Bei kommunalen Antragstellenden ist vom Jugendamt eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme einzuholen.

5.4 Baufachliche Prüfung

Die Förderanträge und Verwendungsnachweise sind nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich zu prüfen. Die baufachliche Prüfung obliegt dem Landkreis bzw. der großen kreisangehörigen Stadt mit eigenem Bauamt.

Die baufachliche Prüfungsstelle ist im Vorfeld zu beteiligen. Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion sowie auf die Angemessenheit der Kosten.

5.5. Zweckbindungsfrist

Die Zuwendung nach dieser Richtlinie mit Fördermitteln ist 20 Jahre für den Zuweisungszweck gebunden. Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

Provisorische Einrichtungen sind von der Zweckbindungsfrist ausgenommen. Auf Nummer 2.1.2. wird hingewiesen.

Die Zweckbindung bleibt grundsätzlich auch für den Fall eines Trägerwechsels bestehen, ggf. ist die Rückzahlung der Zuwendung zu regeln.

Der Landkreis kann in besonders begründeten Fällen von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Tageseinrichtung genutzt werden.

5.6 Antragsunterlagen

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen zur Beurteilung beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
- geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme
- Gesamtkosten der Maßnahme
- verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan)
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde

- erforderliche Bauunterlagen:
 - Erläuterungsbericht des Planers gemäß ZBau in der jeweils gültigen Fassung
 - Entwurfsunterlagen - bestehend aus Lageplan, Bauzeichnungen und Grundrissen sämtlicher Gebäudeabschnitte und Geschosse sowie Ansichtszeichnungen, die Art und Umfang des Vorhabens prüfbar nachweisen, in der Regel im Maßstab 1:100
 - detaillierte Gesamtkostenberechnung nach DIN 276: (Kostengruppen 100 bis 800), mindestens drei Ebenen. In den Kostenberechnungen sind evtl. Kosten für Sanierung prüffähig separat auszuweisen und von den zuwendungsfähigen Kosten getrennt aufzuführen, da diese Kosten nicht förderfähig sind. In den Bauzeichnungen sind bei Anbauten und Bestandssanierungen alle neuen abzurechnenden oder zu ändernden baulichen und sonstige Anlagen und Einrichtungen darzustellen und der Kostenberechnung prüffähig zuzuordnen
 - Berechnung der Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277
 - Folgekostenberechnungen nach DIN 18960 - Nutzungskosten im Hochbau -
 - Ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten
 - Nachweis von Wirtschaftlichkeitskennwerte, z. B. Bruttorauminhalt/BGF, BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1 - 6 (auch definiert als Hauptnutzfläche nach DIN 276 a. F.)/BGF (nicht erforderlich bei ausschließlichen Sanierungsmaßnahmen)
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro m² Bruttogrundfläche
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz
 - Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche
 - Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz
 - Nutzungsfläche 1 - 6/Bruttogrundfläche Angaben über die durchschnittliche Auslastung in den vergangenen zwölf Monaten
 - Bei kommunalen Antragstellenden: Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage und die Übersicht über die freie Finanzspitze

Der/die Antragsteller/in bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gemäß Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts gemäß Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ vom 25.09.2020 in der jeweils geltenden Fassung.

Des Weiteren wird wegen der Planungs- und Kostenkennwerte, der evtl. Notwendigkeit einer Lebenszykluskostenbetrachtung, angemessener Variantenbetrachtungen bzw. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auf die Veröffentlichung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 21.12.2018 „Erläuterung und Hinweise zur Anwendung der Kosten- und Flächenkennwerte von Kindertagesstätten“ verwiesen.

Die Unterlagen sind in vierfacher Ausfertigung, bei Vorliegen der Voraussetzungen digital, einzureichen.

Werden für die gleiche Maßnahme Zuwendungen des Landkreises und des Landes beantragt, sind zur Vereinfachung des Verfahrens die Formblätter des Landesamtes für Jugend, Soziales und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz zu verwenden.

Darüber hinaus sollte eine Beteiligung weiterer Stellen - insbesondere mit Blick auf den Klimaschutz – von der Kreisverwaltung geprüft werden.

5.7 Vergaberecht

§ 22 GemHVO sowie die VV zu § 22 GemHVO sind zu beachten.

Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften können zur teilweisen oder vollständigen Kürzung der gewährten Zuwendung führen.

6. Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis

6.1 Bewilligungsbescheid

Der Bescheid enthält u.a. Festlegungen zu folgenden Punkten:

- Höhe der Zuwendung des Landkreises (liegt noch keine Bewilligung des Landes vor, ergeht ein vorläufiger Bescheid, in dem der zu erwartende Betrag entsprechend der aktuellen Rechtslage eingesetzt wird. Bei einer Abweichung erfolgt eine entsprechende Korrektur
- Förderzweck (Bezeichnung der Maßnahme nach 2.1.1 bzw. 2.2)
- Kapazität der Tageseinrichtung vor und nach Abschluss der Maßnahme
- Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises
- Dauer der Zweckbindung
- Verpflichtung zum angemessenen Hinweis auf die Förderung des Landkreises, des Landes und Bundes sowie der Europäischen Union

6.2 Höhe der Förderung

Der Landkreis beteiligt sich regelmäßig mit einer Zuwendung von 40 % der nicht durch Dritte (s. Nr. 3 und Nr. 7) gedeckten zuwendungsfähigen Kosten. Grundlage für die Ermittlung der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten ist das Raumprogramm des Landkreises Bad Dürkheim (Anlage 1).

6.3 Auszahlung der Mittel

Bis zu 90 % der bewilligten Zuwendung können vor Abschluss der Maßnahme nach Vorlage eines entsprechenden Zwischennachweises abgerufen werden. Die Zahlung der restlichen Mittel kann nach Beendigung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen. Es können nur die Mittel zur Auszahlung kommen, welche auf Grundlage des vorlegten Finanzierungsplans, in die Haushaltsplanung des Landkreises Bad Dürkheim des jeweiligen Haushaltsjahres aufgenommen wurden. Die Antragsstellung zur Auszahlung der Mittel ist bis zum 15.10. des jeweiligen Jahres möglich. Die Auszahlung der Mittel erfolgt unter Haushaltsvorbehalt.

6.4 Verwendungsnachweis

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde die Verwendung der Mittel innerhalb von acht Monaten entweder durch den Verwendungsnachweis für die Landesmittel oder durch den Vordruck des Landkreises nachzuweisen. Sofern für Maßnahmen eine Landeszuwendung in Anspruch genommen wird, ist ein einheitlicher Verwendungsnachweis für die Landes- und Kreiszuwendung vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis enthält:

1. Abnahmen und Testate gemäß 5.6
2. Sachbericht zum Ergebnis der Maßnahme
3. Nachweis zu Ausgabenübersicht (z. B. Buchungsliste, HÜL-A), Aufstellung der Ist-Kosten nach DIN 276, endgültige Finanzierungsübersicht
4. Beginn und Abschluss der Maßnahme
5. Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme

Bei Bedarf sind im Rahmen des Prüfrechts die geforderten Bücher, Belege und sonstige für die Förderung relevanten Unterlagen vorzulegen. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen für die Dauer der Zweckbindungsfrist bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für digitale Belege.

7. Beteiligung der Träger der Tageseinrichtung und der Gemeinden

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat bei allen förderfähigen Maßnahmen nach diesen Durchführungshinweisen einen Eigenanteil von mindestens 10 % der anerkannten zuwendungsfähigen Baukosten zu tragen und kann durch eine/n Dritte/n von dieser Verpflichtung befreit werden.

Die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden sollen zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen (§ 27 Abs. 3 KiTaG).

8. Maßnahmenbeginn

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Mit den Maßnahmen darf grundsätzlich erst nach Bewilligung des Kreiszuschusses begonnen werden. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme hiervon beantragt werden. Dem Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns sind alle für den Förderantrag vorzulegenden Antragsunterlagen beizufügen. Aus der Genehmigung können keine finanziellen Verpflichtungen des Landkreises abgeleitet werden. Es wird dem Antragssteller lediglich bestätigt, dass ein Maßnahmenbeginn vor Erhalt des Bewilligungsbescheides keine schädlichen Auswirkungen auf den Antrag auf Gewährung von Kreiszuwendungen hat.

Nach Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist mit der Maßnahme umgehend zu beginnen und der tatsächliche Beginn dem Jugendamt anzuzeigen. Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt sich das anhängige Förderverfahren, erlischt diese Genehmigung.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Landkreises Bad Dürkheim für die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten vom 26.05.2025 außer Kraft.

Bad Dürkheim, 29.10.2025



Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Raumprogramm für den Bau von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Bad Dürkheim

Präambel

Tageseinrichtungen für Kinder sind Orte der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, Orte der Selbstorganisation und Selbstbildung der Kinder, Arbeitsstätten und Orte, an denen Eltern sich einbringen und Sozialraum gelebt wird.

Kita-Räume haben dementsprechend einen hohen Einfluss auf die Alltagserfahrungen der Kinder, des Personals und aller anderen Menschen, die täglich oder regelmäßig in Kindertageseinrichtungen „zu Hause“ sind bzw. am Einrichtungsalltag teilnehmen.

Das Raumprogramm für den Bau von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Bad Dürkheim soll dafür sorgen, dass alle Kinder ähnliche Bedingungen und damit Chancen zur Selbstbildung vorfinden – unabhängig davon welche Kindertageseinrichtung sie besuchen. Mit einem regional einheitlichen Raumprogramm wird die Planung von Baumaßnahmen erleichtert, schafft klare Standards und sorgt dafür, dass alle Einrichtungen kindgerechte, gut durchdachte Räume anbieten können.

1. Räumliche Organisation - Verfahren

Alle Kindertageseinrichtungen bilden in ihren Grundrissen -hier ist das Außengelände immer mitzudenken- folgende Funktionsbereiche ab:

- Kindorientierte Flächen (pädagogische Bildungsräume im Innen- und Außenbereich, Sanitär- und Ruhebereiche)
- Verpflegung (Essenszubereitung, Vorratshaltung)
- Leitung und Team (Organisation, Planung, Kommunikation, Erholung, Aufbewahrung)
- Sanitär und Hygiene (für Mitarbeitende, Besucherinnen und Besucher, beeinträchtigte Menschen)
- Weitere Bereiche (z.B. Elternarbeit, Kita-Sozialarbeit)
- Sonstige Flächen (Lager, Gebäudetechnik/-infrastruktur)

Dabei ist die Gestaltung des Grundrisses einer Kita abhängig von unterschiedlichen Faktoren:

- dem zur Verfügung stehenden Baugrund (Neubau)
- den nutzbaren Flächen (Erweiterung eines Bestandsbaus)
- den statischen Gegebenheiten bestehender Gebäude(-teile)
- dem pädagogischen Konzept der Einrichtung
- dem Alter ihrer künftigen Nutzerinnen und Nutzer
- besonderen Bedarfen der aufzunehmenden Kinder (z.B.: körperliche Beeinträchtigungen)

Unter der Bezeichnung „Gruppe“ ist im Rahmen des Raumprogramms eine pädagogische Gruppe von 22 bis 25 Kindern zu verstehen.

Die notwendigen baulichen Maßnahmen werden mit dem örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe im Bedarfsplanungsverfahren festgelegt. Die weiteren im Planungsprozess zu

Anlage 1

beteiligten Stellen sind in den Nummer 4.2, 5.3 und 5.4 der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Bad Dürkheim ersichtlich. Eine Abstimmung bei getrennter Bau- und Betriebsträgerschaft ist zwingend erforderlich.

2. Raumprogramm

Kindorientierte Flächen (pädagogische Bildungsräume im Innen- und Außenbereich, Sanitär- und Ruhebereiche):

Raum:	m²:	Anmerkungen:
Gruppenraum inkl. Nebenraum	65 - 75	22 – 25 Kinder pro Gruppenraum. Zu jedem Gruppenraum soll ein (oder zwei) Nebenraum gehören, welcher von der Gruppe aus zugänglich ist.
Funktionsraum	15 - 20	Kombination von Ruhe-, Schlaf-, Ess- und Nebenraum möglich. Dieser kann pro Gruppe (22 bis 25 Kinder) eingerichtet werden.
Sanitär- / Wickelbereich		Die Vorschriften und Empfehlungen für Sanitäreinrichtungen sind zu beachten. Die zuständigen Stellen wie z.B.: Gesundheitsamt und Unfallkasse sind zu beteiligen.
Mehrzweck-/Bewegungsraum inkl. Neben- / Geräteraum	60 - 80	Bei einer Einrichtungsgröße ab 101 Plätze (ab der 5. Gruppe) sind zwei Mehrzweck-/Bewegungsräume in die Planung aufzunehmen.
Integrative Einrichtungen: Intensiv-/Therapieraum	15 - 20	Ab 101 Plätze (ab der 5. Gruppe) sind zwei Intensiv-/Therapieräume einzuplanen.
Außenbereich		Der Außenbereich ist unter Berücksichtigung des vorhandenen Grundstücks der Einrichtungsgröße entsprechend vorzuhalten. Bei der Gestaltung des Außenbereichs sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten und das Benehmen mit der Kita-Fachberatung herzustellen.

Es ist auch möglich, die Summe der Quadratmeter, welche für die kindorientierte Fläche nach diesem Raumkonzept dargestellt ist, im Rahmen der Planung und aufgrund des Konzepts der Einrichtung anders aufzuteilen, solange die Summe nicht überschritten wird.

Verpflegung (Essenszubereitung, Vorratshaltung):

Raum:	m²:	Anmerkungen:
Küche inkl. Vorratsraum		Die Küche ist abhängig von der Zahl der Essen und der Art der Essenszubereitung einzurichten. Die für die Einrichtung einer Küche zuständigen Stellen wie z.B.: Lebensmittelkontrolle, Gesundheitsamt sind zu beteiligen.

Anlage 1

Leitung und Team (Organisation, Planung, Kommunikation, Erholung, Aufbewahrung):

Raum:	m²:	Anmerkungen:
Leitungsbüro	15 - 20	Die Regelungen und Vorschriften zu Arbeitsstätten sind zu beachten.
Personalraum		Die Regelungen und Vorschriften zu Arbeitsstätten sind zu beachten.
Abstellraum	5	Ein Abstellraum pro Gruppe wird als angemessen erachtet.

Sanitär und Hygiene (für Mitarbeitende, Besucherinnen und Besucher, beeinträchtigte Menschen):

Raum:	m²:	Anmerkungen:
Personal WC		Die Vorschriften und Empfehlungen für Sanitäranlagen sind zu beachten. Die zuständigen Stellen wie z.B.: Gesundheitsamt und Unfallkasse sind zu beteiligen.
Gäste WC		Die Vorschriften und Empfehlungen für Sanitäranlagen sind zu beachten. Die zuständigen Stellen wie z.B.: Gesundheitsamt und Unfallkasse sind zu beteiligen.
WC und Umkleide für die Hauswirtschaftskraft		Die Vorschriften und Empfehlungen für Sanitäranlagen sind zu beachten. Die zuständigen Stellen wie z.B.: Gesundheitsamt und Unfallkasse sind zu beteiligen.

Weitere Bereiche (z.B. Elternarbeit, Kita-Sozialarbeit):

Raum:	m²:	Anmerkungen:
Elternsprechzimmer	15	
Arbeitszimmer	10 - 15	Beispielsweise für Erzieher oder Kita-Sozialarbeit

Sonstige Flächen (Lager, Gebäudetechnik/-infrastruktur):

Die sonstigen Flächen wie z.B.: Flure, Technikräume, Wirtschafts- und Putzräume sind mit den entsprechenden Fachämtern abzustimmen. Insbesondere der Brandschutz, Unfallschutz und das kreiseigene Bauwesen sind zu beteiligen.

Ausnahmeregelungen:

Dieses Raumprogramm gilt nicht für U2 und Schulkind-Plätze. Für die Sicherstellung von altersgerechten Räumlichkeiten ist im Vorfeld eine zwingende individuelle Absprache mit der Fachberatung des Landkreises Bad Dürkheim notwendig.

Dieses Raumprogramm ist eine Planungsempfehlung und Grundlage für die Zuwendungen im Rahmen der Baukostenförderung. Hiermit wird keine Aussage zu Platzreduzierungen oder Platzsteigerungen in bestehenden Einrichtungen getroffen.